

Geschäftsordnung zur Satzung des FDP Ortsverbandes Bargteheide vom 30.11.2018

Vorbemerkung:

Sämtliche Funktionen, Ämter- und Personenbezeichnungen sind genderneutral zu verstehen.

Der Begriff Versammlungsleiter bezieht sich auf jede Form des Vorsitzes in jeder parteilichen Zusammenkunft.

I. Handlungsfähigkeit

§1 - Beschlussfähigkeit

- (1) Vorstand, geschäftsführender Vorstand und Fraktion der Partei sind jeweils beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlussunfähigkeit bedarf der Feststellung des Versammlungsleiters.
- (3) Die Feststellung kann auch auf Rüge eines stimmberechtigten Mitgliedes erfolgen. Die Rüge muss bis zur Beschlussfassung über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand erhoben werden. Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung für kurze Zeit aussetzen.
- (4) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt nach Abs. 2 festgestellt worden, so ist das Organ auf der nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

II. Beschlüsse und Abstimmungen

§ 2 - Beschlüsse

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, die Ja-Stimmen überwiegen die Nein-Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden, gefasst, soweit die Ortsverbandssatzung und diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen.
- (2) Ist in den Satzungen der Partei und in den gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte Mitgliederzahl für die Beschlussfassung oder eine Wahl festgelegt, so hat der Versammlungsleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Mitgliederzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.

§ 3 - Abstimmungen

- (1) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Wenn es zur genauen Feststellung des Abstimmungsergebnisses erforderlich ist, kann der Versammlungsleiter eine andere Form der Abstimmung anordnen. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten findet geheime Abstimmung statt.
- (2) Bei der Abstimmung ist nachstehende Reihenfolge einzuhalten:
 - a. Anträge auf Übergang zur Tagesordnung,
 - b. Anträge auf Schluss der Debatte,

- c. Anträge auf Schluss der Rednerliste,
- d. Anträge auf Vertagung der Aussprache,
- e. Anträge, die, ohne die Sache selbst zu berühren, lediglich Vorfragen betreffen, insbesondere Überweisung an einen Ausschuss, Einholung einer Auskunft und dergleichen,
- f. Änderungsanträge,
- g. Zusatzanträge,
- h. Abstimmung über den Gegenstand selbst. Gibt es mehrere Anträge dazu, so ist über den zeitlich zuerst eingebrachten zuerst abzustimmen.
- i. Gibt es einen weitergehenden Antrag, so ist über diesen zuerst abzustimmen. Gibt es mehrere weitergehende Anträge und gehen die Anträge inhaltlich gleichweit, so ist über den zeitlich zuerst eingebrachten zuerst abzustimmen.

III. Wahlen

§ 4 - Allgemeines

- (1) Die Wahlen zu Vorstand und Fraktion und die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen der Volksvertretungen (nur Listenplätze) sind schriftlich und geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch ergibt und die Satzungen der Partei nichts anderes vorschreiben.
- (2) Jeder gewählte Bewerber hat unverzüglich die Annahme der Wahl zu erklären. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.
- (3) Alle Mitglieder des Ortsverbandes haben das Recht, Kandidaten für Wahlen zu benennen.

§ 5 - Vorstandswahlen

- (1) Bei den Wahlen zum Vorstand entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen (leere, unverändert oder als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel) werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt. Es wird grundsätzlich jede Funktion einzeln gewählt. Es kann auch mit "nein" gestimmt werden.
- (2) Hat bei den Einzelwahlen kein Bewerber die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten, ist wie folgt zu verfahren:
 - a. Wenn nur ein einziger Bewerber kandidiert hat, wird neu gewählt;
 - b. wenn zwei Bewerber kandidieren und beide zusammen mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben, so findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Haben beide zusammen nicht mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wird neu gewählt;
 - c. wenn mehr als zwei Bewerber kandidiert haben, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet.
- (3) In sämtlichen Stichwahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los aus der Hand.

§ 6 - Fraktionswahlen

- (1) Bürgerliche Mitglieder in öffentlichen Gremien werden nach formloser Bewerbung vom Vorstand bestätigt. Bei konkurrierenden Bewerbungen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die gewählten Stadtvertreter und die Bürgerlichen Mitglieder wählen aus den Reihen der Stadtvertreter einen Fraktionsvorsitzenden nach den gleichen Bestimmungen wie in § 5.

§ 7 - Nach- und Ergänzungswahlen

- (1) Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die übrigen Wahlen.
- (2) Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit.

§ 8 - Aufstellung der Bewerber für die Wahlen zu Volksvertretungen

§§ 4 und 5 gelten auch für die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen. Die Direktkandidaten für die jeweiligen Wahlkreise können jedoch auch geschlossen und offen gewählt werden.

IV. Anträge

§ 9 - Antragstellung

- (1) Anträge zur Behandlung auf der Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied, gestellt werden.
- (2) Die Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor Beginn schriftlich beim Vorstand einzureichen, die sie Mitgliedern binnen einer Frist von drei Werktagen zuleitet.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, Anträge ohne die Fristen des Abs. 2 schriftlich einzureichen. Anträge des Vorstandes zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor Beginn den Mitgliedern zugeleitet werden.
- (4) Anträge auf Änderung der Satzung haben eine Frist von drei Wochen.
- (5) Dringlichkeitsanträge können ohne Einhaltung der Fristen des Abs. 2 zur Mitgliederversammlung eingebracht werden. Der Antragsteller hat das Recht auf Begründung der Dringlichkeit. Eine Gegenrede zur Dringlichkeit ist zulässig. Im Anschluss an die Dringlichkeitsbegründung einschließlich einer möglichen Gegenrede wird über die Dringlichkeit abgestimmt.

§ 10 - Änderungsanträge

Im Laufe der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung kann jedes Mitglied des Organs Anträge dazu stellen. Das Organ entscheidet, ob über solche Anträge sofort verhandelt wird.

§ 11 - Geschäftsordnungsanträge

Über die Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit ist auf fünf Minuten begrenzt.

§ 12 - Behandlung der Anträge

- (1) Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt, sofern das Organ nichts anderes beschließt.
- (2) Der Vorstand kann einen Antrag an die Fraktion überweisen und umgekehrt. Diese Überweisung kann auch ohne Aussprache erfolgen. Eine Beratung hat stattzufinden, wenn ein Drittel der Mitglieder des überweisenden Organs es verlangt.
- (3) Zu allen behandelten Anträgen können bis zur Beschlussfassung Änderungs- und Ergänzungsanträge beim Vorsitzenden gestellt werden. Mündlich geht das nur während der Sitzung.

V. Allgemeine Bestimmungen

§ 13 - Wortmeldung und Worterteilung

- (1) Wortmeldung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Der Versammlungsleiter erteilt dann das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Es ist eine Rednerliste zu führen.
- (2) Der Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung darf sich selbst nur in Angelegenheiten der Geschäftsordnung an der Diskussion beteiligen. Will er sich sonst zur Sache äußern, so muss er sich bis zum Ende der Beratung über diese Angelegenheit im Amt vertreten lassen.
- (3) Vorstands- und Fraktionsvorsitzende dürfen sich an der Diskussion beteiligen.
- (4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen jederzeit außerhalb der Rednerliste gehört werden, jedoch nicht vor der Begründung eines Antrages oder einer Anfrage durch den Antragsteller oder Anfragenden.
- (5) Antragsteller können zu Beginn und zum Ende der Beratung das Wort verlangen.
- (6) Persönliche Erklärungen sind erst nach Schluss der Beratung, jedoch vor der Abstimmung gestattet. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur persönliche Angriffe zurückweisen oder eigene Ausführungen berichten.

§ 16 - Redezeit

- (1) Auf Antrag eines Delegierten kann die Mitgliederversammlung jederzeit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste beschließen; auf Antrag eines Delegierten, der zur Sache noch nicht gesprochen hat, auch Schluss der Debatte.
- (2) Entsprechendes gilt für die übrigen Organe.

VI. Ordnungsbestimmungen

§ 17 Ordnung

- (1) Dem Vorsitzenden obliegt die Wahrung der Ordnung in der Versammlung.
- (2) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann Mitglieder, die die Ordnung verletzen, mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden.
- (3) Ist der Redner zweimal in derselben Sache zur Ordnung gerufen und beim ersten Mal auf die Folgen eines zweiten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Der Redner kann in der gleichen Sache nicht wieder das Wort erhalten.
- (4) Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung kann der Vorsitzende, auch ohne dass ein Ordnungsruf ergangen ist, ein Mitglied oder einen Gast aus dem Raum verweisen. Der Betreffende hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen. Kommt er der Aufforderung nicht nach, so hat der Versammlungsleiter die Sitzung zu unterbrechen.
- (5) Um die Einhaltung von § 13 Abs. 6 der Satzung zu sichern, kann das Präsidium des Parteitages geeignete Vorkehrungen treffen.

VII. Protokolle, Fristenberechnung, Ergänzende Bestimmungen

§ 18 - Protokoll

- (1) Sitzungsniederschriften müssen angefertigt werden
 1. von den Ortsparteitagen bzw. Mitgliederversammlungen,
 2. über jede Sitzung des Vorstandes.
- (2) Die Sitzungsniederschriften müssen enthalten:
 1. Ort und Tag der Sitzung,
 2. die Namen der Versammlungsleiter der Sitzung,
 3. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung,
 4. einen Nachweis über die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
 5. den wesentlichen Ablauf mit dem Wortlaut der Anträge und Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsergebnisse,
 6. bei Wahlen die vorgeschlagenen Kandidaten und Wahlergebnisse,
 7. den Namen des Protokollanten.
- (3) Der Sitzungsniederschrift muss ein Exemplar der Einladung zur Sitzung mit der Tagesordnung beigelegt werden.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist vom verantwortlichen Protokollführer (bzw. Schriftführer) zu unterzeichnen. Der Versammlungsleiter prüft das Protokoll grundsätzlich vor Abgang.
- (5) Die Sitzungsniederschriften sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
- (6) Von allen Veranstaltungen können etwaige Tonaufnahmen als Ergänzung den Niederschriften beigelegt werden.

§ 19 - Fristenberechnung

- (1) Bei Fristen gilt der Tag der Absendung. Bei schriftlicher Kommunikation ist dies der Tag des Poststempels oder ein gleichwertiger alternativer Nachweis der Versendung bzw. Ausbringung.
- (2) Bei vorliegender Zustimmung zur elektronischen Kommunikation gilt das Datum des elektronischen Versendens.

§ 20 - Ergänzende Bestimmungen

Regelungen der Satzung des Ortsverbandes Bargtheide, der Satzungen von Kreis, Land oder Bund gehen Regelungen dieser Geschäftsordnung vor, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

Beschlossen am 30.11.2018

Für die Richtigkeit: *(im Original gezeichnet)*

Dirk Backen
Ortsvorsitzender

Gorch-Hannis la Baume
Stellvertretender Ortsvorsitzender

Andreas Samtleben
Schriftführer

Siegrun Jonuscheit
Schatzmeister